

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz und Jian Omar (GRÜNE)

vom 14. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2025)

zum Thema:

Wie stellt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eine effektive, dem Kindeswohl entsprechende rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten während der (vorläufigen) Inobhutnahme sicher?

und **Antwort** vom 3. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz und
Herrn Abgeordneten Jian Omar (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21358

vom 14. Januar 2025

über Wie stellt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eine effektive, dem Kindeswohl entsprechende rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten während der (vorläufigen) Inobhutnahme sicher?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Seit 2022 sind weit mehr alleinreisende junge Geflüchtete neu in Berlin angekommen als in den Jahren zuvor, 2022 und 2023 jeweils über 3.000 und von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) als unbegleitete Minderjährige gem. § 42a SGB VIII, AV-UMF vom 08.01.2021, Teil (B) vorläufig in Obhut genommen. Auch in diesem Jahr wird es prognostisch weiterhin hohe Einreisezahlen geben.

Während der (vorläufigen) Inobhutnahme ist SenBJF berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. So obliegt SenBJF die Klärung und Entscheidung von essentiellen Fragen für den jungen Menschen, insbesondere:

- Altersfeststellung gem. § 42f SGB VIII („liegt Minderjährigkeit vor?“)
- Entscheidung, ob ein Verteilausschluss vorliegt („Berlin-Verbleib“; § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)
- Ausländerbehördliche Registrierung und ED-Behandlung (§ 42 Abs. 3a SGB VIII)

Eine vormundschaftliche Vertretung der Minderjährigen gibt es zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

1. Wie viele Dienstkräfte in welcher Organisationseinheit von SenBJF nehmen die Aufgaben der rechtlichen Vertretung der in Obhut genommenen alleinreisenden jungen Geflüchteten mit wie vielen Stellenanteilen wahr? Übernehmen die Dienstkräfte neben dieser rechtlichen Vertretung weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Inobhutnahme (ION)? Wenn ja, welche?

2. Wie wird die Vorgabe der bundeseinheitlichen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) umgesetzt, um Interessenkollisionen zwischen den behördlichen Aufgaben der ION und der rechtlichen Vertretung der betroffenen Personen „*durch entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen*“ zu vermeiden?

13. Wie und durch wen wird die rechtliche Vertretung des Kindes bei der Prüfung der bundesweiten Verteilverfahren nach § 42a Abs. 2 S. 2 SGB VIII) sichergestellt? Durch wen erlangt das Kind unabhängige Information über seine Rechte und durch wen kann es Verteilungshindernisse geltend machen?

14. Soll in sog. Zweifelsfällen eine medizinische Altersbestimmung nach § 42f SGB VIII veranlasst werden, wer – welche Dienstkraft welcher Organisationseinheit - erteilt die erforderliche Einwilligung der rechtlichen Vertretung? Wie ist eine organisatorische und personelle Trennung gewährleistet, um eine Interessenkollision zu verhindern. Wie bespricht und klärt die rechtliche Vertretung mit der betroffenen Person im Rahmen der Partizipation, ob eine Einwilligung erteilt werden soll?

Zu 1., 2., 13. und 14.: Im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme gemäß §§ 42a, 42 Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch (SGB VIII) wird dem Jugendamt die Befugnis und Verpflichtung zur Vornahme der zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendigen Rechtshandlungen eingeräumt. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Notkompetenz, die eine lückenlose Vertretung des bzw. der Minderjährigen bis zur Bestellung eines Vormunds oder Pflegers sicherstellen soll. Von der Befugnis sind Rechtshandlungen umfasst, die umgehend getroffen werden müssen, zeitlich keinen Aufschub bis zur Bestellung eines Vormunds dulden und tatsächlich erforderlich sind.

Für die in der Obhut der Senatsjugendverwaltung in Berlin befindlichen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) wird diese Aufgabe gegenwärtig, soweit es sich um eindeutig im Kindeswohl liegende Rechtshandlungen wie z. B. Beurlaubungen, oder Einwilligungen in medizinisch indizierte ärztliche Behandlungen handelt, durch 15 Mitarbeitende des sozialpädagogischen Bereichs der Arbeitsgruppe III B 1 der Senatsjugendverwaltung (15 VZÄ) sichergestellt. In deren Zuständigkeitsbereich fallen weitere Aufgaben wie z. B. die Klärung von Zuständigkeitsfragen, die Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII sowie die Prüfung des Vorliegens von Verteilungsausschlussgründen im Rahmen der bundesweiten Verteilung gemäß §§ 42a, b SGB VIII. Um eine Interessenkollision zu vermeiden, werden Vertretungshandlungen, die im Interesse der

vertretenen Minderjährigen liegen, dem Interesse der Behörde am Treffen oder Festhalten einer Entscheidung aber zuwiderlaufen (könnten), durch zwei Mitarbeitende des juristischen Grundsatzbereichs (2 VZÄ) vorgenommen. Diese nehmen eine streng am Kindeswohl und im Interesse der Kinder bzw. Jugendlichen orientierte Prüfung vor, die unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Personensorgeberechtigten erfolgt und der Wahrung der im Gesetz verankerten Rechte der unbegleiteten Minderjährigen dient. Dies umfasst neben Einwilligungen als rechtliche Vertretung zu ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der medizinischen Altersbestimmung nach § 42f SGB VIII auch die Überprüfung und ggf. Veranlassung der Aufhebung von Entscheidungen des sozialpädagogischen Bereichs im Rahmen der bundesweiten Verteilung von Jugendlichen nach §§ 42a, b SGB VIII. Kinder werden in Berlin derzeit nicht in andere Bundesländer verteilt.

Die Mitarbeitenden des juristischen Grundsatzbereichs nehmen darüber hinaus weitere Aufgaben wahr, wie z. B. die juristische Bearbeitung von schwierigen familiengerichtlichen Verfahren zur Bestellung einer Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft, die rechtliche Prüfung von Kostenerstattungen nach § 89b SGB VIII, die Prüfung komplizierter asyl- und aufenthaltsrechtlicher Fragen sowie Gremienarbeit. Die Stellung von Asylanträgen im Rahmen der Notvertretungskompetenz erfolgt in der Regel durch Mitarbeitende des Verwaltungsbereichs (1 VZÄ) der Arbeitsgruppe III B 1. Die Jugendlichen werden grundsätzlich über alle Verfahrensschritte durch die Fachkräfte der Senatsjugendverwaltung und die Mitarbeitenden der betreuenden Träger unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers informiert, Bescheide werden mit ihnen besprochen und Rechte sowie mögliche Rechtsbehelfe eingehend erläutert.

Sowohl auf Landesebene als auch auf Bund-Länder-Ebene wird aktuell ein Austausch über die zukünftige Ausgestaltung der Begleitung und Vertretung von UMF nach Maßgabe der aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung so wie der im Sommer 2026 in Kraft tretenden Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems betrieben.

3. Wann und wie und durch wen werden die Minderjährigen darüber in Kenntnis gesetzt, dass Mitarbeitende von SenBJF für sie die rechtliche Vertretung innehaben? Erhalten die Minderjährigen die Kontaktdaten der für sie zuständigen rechtlichen Vertretung ausgehändigt? Wie sind diese Personen für die Jugendlichen erreichbar?

Zu 3.: Die Minderjährigen werden zu Beginn der vorläufigen Inobhutnahme im Rahmen der Erstaufnahme bzw. bei Weiterleitung in eine Vorclearingeinrichtung über ihre Kontaktmöglichkeiten zur Senatsjugendverwaltung informiert. Ihnen wird erläutert, dass

sie sich neben den Trägermitarbeitenden jederzeit in ihrer Sprache über ein Funktionspostfach per Email oder werktäglich telefonisch an den für UMF eingerichteten Tagesdienst der Senatsjugendverwaltung wenden können. Zudem ist eine Kontaktaufnahme über die Mitarbeitenden der Träger jederzeit möglich.

4. Wie lange dauert es derzeit durchschnittlich, bis seitens der Senatsjugendverwaltung die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen UMG beim Familiengericht angeregt wird – gemessen ab dem Zeitpunkt der vorläufigen ION.

Zu 4.: Die Anregung einer Vormundschaft wird unverzüglich mit Beginn der bestätigten Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII innerhalb weniger Werkzeuge nach Einzug des bzw. der UMF in die Clearingeinrichtung vorgenommen. Im Januar 2025 beträgt die durchschnittliche Dauer für UMF ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Inobhutnahme, für die nach Bestätigung der Minderjährigkeit ein Berlinverbleib bzw. ein Ausschluss von der Verteilung in Jugendhilfe anderer Länder nach § 42a Abs. 2 S. 2 entschieden wurde, durchschnittlich 30 Tage bis zur Anregung eines Vormundes oder Pflegers beim zuständigen Familiengericht.

5. Wie lange dauert es derzeit durchschnittlich, bis durch Beschluss des Familiengerichtes ein:e Vormund:in/Pfleger:in bestellt ist – gemessen ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Anregung durch SenBJF beim Familiengericht?

Zu 5.: Nach einer Vormundschaftsanregung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) vergingen im Jahr 2024 durchschnittlich 50 Tage bis zum Beschluss des zuständigen Familiengerichts. Für Anregungen seit September 2024 bis Januar 2025 ist der Durchschnittswert auf 44 Tage zwischen Anregung und Beschluss gesunken.

6. Für neu (vorläufig) in Obhut Genommene wird nach Absprache zwischen SenBJF und dem Landesamt für Einwanderung innerhalb der ersten Wochen nach ION ein Vorsprachetermin beim LEA zur Registrierung, erkennungsdienstlichen Behandlung und Befragung vereinbart. Werden die Minderjährigen durch die rechtliche Vertretung zu diesem Termin begleitet? Falls nein: warum nicht? Sind begleitende Mitarbeitende aus der Unterbringungseinrichtung von SenBJF beauftragt und bevollmächtigt, die Minderjährigen bei diesem Termin zu vertreten und deren Rechte wahrzunehmen? Wie ist die Vorgabe aus § 71 Abs. 4 AufenthG umgesetzt, dass bei Maßnahmen nach den §§ 48, 48a und 49 Absatz 2 bis 9 AufenthG diese nur im „Beisein des zuvor zur vorläufigen Inobhutnahme verständigten Jugendamtes und in kindgerechter Weise durchgeführt werden“.

Zu 6.: (Vorläufig) in Obhut genommene Kinder und Jugendliche werden zunächst zur Registrierung und erkennungsdienstlichen Behandlung ins Landesamt für Einwanderung (LEA) begleitet. Die Begleitung erfolgt durch von der SenBJF bevollmächtigte

Mitarbeitende der Träger, die auch bei der erkennungsdienstlichen Behandlung anwesend sind. Die Befragung der Kinder und Jugendlichen durch das LEA wird nach Abschluss des Verteilverfahrens und festgestelltem Berlinverbleib in einem späteren, separaten Termin durchgeführt. Sollten die Kinder und Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt noch nicht durch einen Vormund vertreten sein, erfolgt eine Begleitung ebenfalls durch bevollmächtigte Mitarbeitende der Träger.

7. Ist der Senatsverwaltung bekannt, ob bei der Einreisebefragung durch das LEA Daten und Informationen erhoben werden, die über die bereits von SenBJF im Rahmen der (vorl.) Inobhutnahme erhobenen Daten und Informationen hinausgehen? Wenn nein, warum ist dies nicht bekannt? Wenn ja, welche über die bereits in Zuständigkeit von SenBJF erhobenen Daten und Informationen sind dies?

8. Ist der Senatsverwaltung bekannt, dass das Landesamt für Einwanderung bei dieser Einreisebefragung die Minderjährigen befragt und persönlich unterschreiben lässt, ob sie in Deutschland Asyl beantragen wollen? Wenn nein, warum ist dies nicht bekannt? Was unternimmt die Senatsverwaltung, wenn bei dieser Einreisebefragung durch das LEA der Wunsch auf Asyl geäußert wird? Wie wird damit umgegangen, dass die Minderjährigen gar nicht rechtsgültig eine solche Unterschrift leisten können? Wird ein solches Dokument von den begleitenden Personen (der Unterkunft oder der Senatsverwaltung) ebenfalls –z.B. im Nachgang - unterzeichnet? Wie wird sichergestellt, dass die Jugendlichen zuvor ausreichend informiert wurden, ob sie sich für einen Antrag auf Asyl aussprechen sollen?

9. Ist der Senatsverwaltung bekannt, dass das Landesamt für Einwanderung bei dieser Einreisebefragung den Minderjährigen mehrsprachige Merk- und Hinweisblätter

- Belehrung von Ausländern gem. Art. 17 iVm Art. 29 Eurodac-VO“
- „Informationsblatt zur Ausreiseverpflichtung“,
- „Information über ausweisrechtliche Pflichten“
- „Information über die besondere Passbeschaffungspflicht“
- „Informationsblatt Glaubhaftmachung einer Erkrankung“,
- „Informationsblatt über Identitätsfeststellung und –sicherung“.
- „Informationsblatt über die besondere Passbeschaffungspflicht“

unter Berufung auf „§ 5 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz“ unverschlossen aushändigt und die Minderjährigen den Empfang gegen ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekennnis unterschreiben sollen? Wenn nein, warum ist dies nicht bekannt? Wie beurteilt die Senatsverwaltung dieses Vorgehen? Wird die Senatsverwaltung als rechtliche Vertretung der Minderjährigen über ein etwaig geäußertes Asylgesuch informiert sowie über die „Zustellung“ der Belehrungen und Informationen?

Zu 7., 8 und 9.: Der SenBJF ist bekannt, dass das LEA im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Befragung zur Identität und den Einreisemodalitäten der Kinder und Jugendlichen vornimmt, diese zum Wunsch der Äußerung eines Asylgesuchs befragt und die aufgelisteten Merk- und Hinweisblätter ausgibt. Die darüber hinaus in diesem Rahmen erhobenen Daten und Informationen sind einzelfallabhängig und erfolgen entsprechend der ausländerrechtlichen Zuständigkeit des LEA. Eine Verweigerung der Unterschrift durch

die Minderjährigen zieht nach Erläuterung des LEA gegenüber der SenBJF keine negativen Konsequenzen nach sich. Sofern die bzw. der Minderjährige zum Zeitpunkt der Einreisebefragung noch nicht von einem Vormund vertreten ist, wird die bzw. der Minderjährige von einem von der SenBJF bevollmächtigten Trägermitarbeitenden begleitet, der die SenBJF entsprechend über die ausgestellten Bescheinigungen informiert. Eine Unterzeichnung der Unterlagen seitens der SenBJF oder durch die bevollmächtigten Trägermitarbeitenden erfolgt nicht. Die SenBJF und das LEA sind im fortlaufenden Austausch bezüglich möglicher Anpassungen der entsprechenden Verfahrensweisen im Sinne der Kinder und Jugendlichen.

10. Wann und welche aufenthaltsrechtlichen/aufenthaltssichernden Anträge, z.B. Beantragung einer Duldung nach §§ 60a, 58 Abs. 1a AufenthG werden seitens der rechtlichen Vertretung gestellt, um eine Strafbarkeit des Aufenthaltes nach §§ 95ff-. AufenthG, z.B. wegen unerlaubten Aufenthaltes zu vermeiden bzw. um einen etwaigen Tatzeitraum zu minimieren? Und falls nicht, wie wird das begründet?

11. Wann und welche aufenthaltsrechtlichen/aufenthaltssichernden Anträge, z.B. Beantragung einer Duldung nach §§ 60a, 58 Abs. 1a AufenthG werden seitens der rechtlichen Vertretung gestellt, um eine Strafbarkeit des Aufenthaltes nach §§ 95ff-. AufenthG, z.B. wegen unerlaubten Aufenthaltes zu vermeiden bzw. um einen etwaigen Tatzeitraum zu minimieren? Und falls nicht, wie wird das begründet?

Zu 10. und 11.: Die SenBJF setzt das LEA über die vorläufige Inobhutnahme von Minderjährigen unmittelbar in Kenntnis. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ermittelt die SenBJF in Abstimmung mit dem UMF, ob unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und persönlichen Situation des UMF bereits im Rahmen der Notvertretungskompetenz nach §§ 42a Abs. 3 i.V.m. 42 Abs. 2 S. 4 SGB VIII eine Asylantragstellung für die bzw. den Minderjährigen erfolgen soll.

Bis zur Asylantragstellung haben UMF im Regelfall aufgrund von Abschiebungshindernissen Anspruch auf die Ausstellung einer Duldung. Für die Erteilung der erforderlichen Dokumente in Form von Duldungen und entsprechenden Bescheinigungen ist das Landesamt für Einwanderung zuständig.

12. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits in seinem Urteil vom 21. Juli 2022 (Az. 5797/17) unter Berufung auf Art. 8 der EMRK festgelegt, dass einem unbegleiteten minderjährigen Ausländer „sofort“ („promptly“) ein Vormund oder gesetzlicher Vertreter zu bestellen ist (vgl. EGMR-Urteil, Rn. 143) und - im Fall von Zweifeln über die Minderjährigkeit - diese Einschätzung durch die nationalen Behörden von ausreichenden Garantien begleitet sein muss (vgl. EGMR-Urteil, Rn. 155). Wie und durch wen wird im Verfahren der Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII in Berlin die rechtliche Vertretung der betroffenen Personen sichergestellt? Ist die rechtliche Vertretung bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme zur Altersfeststellung für die betroffene Person persönlich anwesend? Wie und durch wen wird die betroffene

Person durch die rechtliche Vertretung auf die qualifizierte Inaugenscheinnahme vorbereitet? Wem wird – im Falle der Beendigung der ION wegen seitens SenBJF festgestellter Volljährigkeit - der entsprechende Bescheid förmlich bekannt gemacht? Bespricht und erörtert die rechtliche Vertretung einen entsprechenden Bescheid mit der betroffenen Person? In wie vielen Fällen hat die rechtliche Vertretung in den vergangenen zwei Jahren gegen entsprechende Bescheide Rechtsmittel zugunsten der betroffenen Person eingelegt?

Zu 12.: Die jungen Menschen werden nach vorläufiger Inobhutnahme durch Mitarbeitende des mit der Erstaufnahme bzw. dem Vorclearing beauftragten Trägers über den Ablauf (Gespräch, qualifizierte Inaugenscheinnahme) und den Zweck der Altersfeststellung aufgeklärt. Die jungen Menschen werden bei ihrer Ersterfassung in der Erstaufnahme- und Clearingeinrichtung dabei auch über ihr Recht informiert, einen Beistand bzw. eine Person ihres Vertrauens zu kontaktieren und zum Termin der Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII hinzuzuziehen. Dieser Hinweis erfolgt durch ein Schreiben in Landessprache. Sollte kein vorgefertigtes Schreiben in der Sprache des jungen Menschen vorhanden sein, erfolgt der Hinweis zu einem späteren Zeitpunkt – aber in jedem Fall vor dem Erstgespräch – durch einen Sprachmittler. Zudem wird dem jungen Menschen in jedem Fall das Schreiben bei der Ersterfassung vorab in englischer Sprache ausgegeben. Die Vertrauensperson, bei der es sich z. B. um einen Verwandten oder auch eine Betreuerin bzw. einen Betreuer des Betroffenen handeln kann, hat im Rahmen der Altersfeststellung das Recht, bei dem Gespräch zur Altersfeststellung persönlich anwesend zu sein.

Soweit ein Zweifelsfall angenommen wird und eine medizinische Altersfeststellung erfolgen soll, werden die jungen Menschen umfassend über die von der medizinischen Altersfeststellung umfassten Untersuchungen aufgeklärt. Die Aufklärung erfolgt in einem persönlichen Gespräch mit dem jungen Menschen, bei dem die Erläuterungen mit bildlichen Darstellungen von nachgestellten Untersuchungen ergänzt werden. Außerdem erhält der junge Mensch ein Begleitschreiben, das die einzelnen Untersuchungen auflistet. Zu der Untersuchung wird ein Sprachmittler hinzugezogen. Darüber hinaus wird der junge Mensch von einem Betreuer der Einrichtung begleitet.

Im Falle der Beendigung der Inobhutnahme wegen festgestellter Volljährigkeit wird der schriftliche und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid dem jungen Menschen durch die Fachkräfte der Senatsjugendverwaltung ausgehändigt, mittels Sprachmittler in eine für ihn verständliche Sprache übersetzt sowie mit ihm besprochen. Eine gesonderte Erörterung mit einem rechtlichen Vertreter im Anschluss an die Entscheidung erfolgt aufgrund der festgestellten Volljährigkeit des Betroffenen nicht. Zahlen zu durch rechtliche Vertretung eingelegte Rechtsmittel sind nicht bekannt.

15. Wie wird den Jugendlichen in dieser Phase der ION eine unabhängige Beratung und Information über die anstehenden Verfahren (qualifizierte Inaugenscheinnahme, bundesweites Verteilverfahren nach (§ 42a Abs. 2 S. 2 SGB VIII). gewährleistet. Mit welchen Beratungsstellen arbeiten die Unterkünfte der ION zusammen? Wie wird sichergestellt, dass die Jugendlichen während dieser Zeit über Ihre Rechte aufgeklärt werden?

Zu 15.: Die Kinder und Jugendlichen werden während der (vorläufigen) Inobhutnahme durch Mitarbeitende der Träger über die anstehenden Verfahrensschritte wie z. B. die qualifizierte Inaugenscheinnahme und das bundesweite Verteilverfahren aufgeklärt; darüber hinaus können sie sich jederzeit an geeignete Beratungsstellen wenden. Soweit in dem Erstgespräch ein gesonderter Beratungsbedarf durch die sozialpädagogischen Fachkräfte erkannt wird (z. B. Schwangerschaft, Menschenhandel, Missbrauchserfahrungen), erhalten die Kinder und Jugendlichen eine Liste mit für sie geeigneten Beratungsstellen und können durch die SenBJF an diese angebunden werden. In jedem Fall erhalten die jungen Menschen Informationen über Beratungsstellen, soweit die Volljährigkeit festgestellt wird. In Ergänzung der Beratungsstellen wurde im Oktober 2024 die Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen eröffnet.

Berlin, den 3. Februar 2025

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie